

# Die Volksschule des Kantons St.Gallen

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

April 2003

Erziehungsdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Amt für Volksschule



## Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Volksschule .....	2
2. Organisation der Volksschule.....	2
2.1 Kindergarten .....	2
2.2 Primarschule.....	3
2.3 Oberstufe - Sekundarstufe I .....	4
2.4 Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen.....	6
2.5 Sonderschulen.....	7
2.6 Privatschulen .....	7
3. Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsverantwortlichen.....	8
3.1 Kontakte mit Lehrkräften: Schulbesuche, Elterngespräche und Elternabende.....	8
3.2 Was tun Eltern bei Schwierigkeiten?.....	8
4. Beurteilung in der Volksschule.....	10
5. Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule.....	12
6. Aufbau der Volksschule.....	14
7. Glossar.....	15

# 1. Auftrag der Volksschule

Eltern und Lehrpersonen haben in der Erziehung und Bildung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen. Diese wird im Volksschulgesetz wie folgt umschrieben:

*„Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt. Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an. Sie erzieht die Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.“*

Die Schule kann diesen Auftrag erfüllen, indem sie die folgenden Schwerpunkte setzt:

## *Unterstützung der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder*

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt Verantwortung in der Bildung und unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, sie arbeitet mit den Eltern zusammen.

## *Orientierung an Grundsätzen*

- Die Schule geht von christlich-humanistischen Wertvorstellungen aus und hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertesystem aufzubauen.
- Die Schule fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Die Schule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung.

- Die Schule pflegt die interkulturelle Erziehung und fördert das Verständnis für andere Kulturen und die Toleranz gegenüber anderen Sitten, Gebräuchen und Religionen.

## *Ganzheitliche Bildung*

Die Schule strebt auf allen Stufen eine ganzheitliche Bildung an.

- Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Bewältigung der Lebensbereiche Erwerb, Betreuung und Freizeit vor.
- Sie bietet den Schülerinnen und Schülern einen Erfahrungsraum, in welchem Leistung, Lebensfreude, Musse und Besinnung wichtige Werte sind.
- Sie fördert Verstand, Gemüt und Handeln der Heranwachsenden in einem ausgewogenen Verhältnis und vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Sie achtet auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler und fördert die Bereitschaft, sich dauernd weiterzuentwickeln, Eigen- und Sozialverantwortung zu übernehmen und ein mündiger Mensch zu werden.

Für die Erfüllung der erzieherischen und schulischen Aufgaben sind die Lehrerinnen und Lehrer auf die Unterstützung durch Eltern und Behörden angewiesen.

# 2. Organisation der Volksschule

## 2.1 Kindergarten

Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Die Kinder werden in ihren elementaren Entwicklungsschritten unterstützt und gefördert. Sie lernen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und gleichzeitig ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten. Vielfältige Spielformen und Betätigungen fördern die Kinder ganzheitlich. Im Umgang mit verschiedenen Materialien erwerben sie grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Das Erfahrungsfeld und der Erlebnis-

raum werden erweitert. Bei Entwicklungsschwierigkeiten werden zusätzliche Hilfen angeboten.

### *Schuleintritt*

Am 1. August nach Vollendung des sechsten Altersjahres werden die Kinder schulpflichtig. Die Einschulung ist ein Prozess. Der Übertritt vom Kindergarten in die Schule wird sorgfältig vorbereitet. Die Kindergärtnerin, die während ein bis zwei Jahren täglich mit dem Kind gearbeitet hat, kann den Entwicklungsstand des Kindes entsprechend differenziert beurteilen. Sie nimmt mit den Eltern Kontakt auf, um die Schulfähigkeit zu besprechen. Für Kinder, bei denen Kindergärtnerin und Eltern nicht zu einer klaren Beurteilung der Schulfähigkeit kommen, können weitere Fachpersonen beigezogen werden. Der Schulrat kann nach Anhören der Eltern und der Kindergärtnerin den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr vorverlegen beziehungsweise ein Jahr aufschieben.

## 2.2 Primarschule

Die Primarschule umfasst das erste bis sechste Schuljahr. Die erste bis dritte Klasse wird als Unterstufe bezeichnet, die vierte bis sechste Klasse als Mittelstufe. Der Übergang zwischen den Stufen ist fließend. Es werden Ein- und Mehrklassenschulen geführt.

### *Einführungsklasse (Kleinklasse A)*

Die Einführungsklasse dauert zwei Jahre. Die Lerninhalte der ersten Primarklasse werden auf diese zwei Schuljahre aufgeteilt. Der Übertritt im Anschluss an die Einführungsklasse erfolgt entweder in die 2. Primar- oder in die 2. Kleinklasse. Sie ist ein besonderes Angebot für Kinder, welche zum Zeitpunkt der Einschulung Entwicklungsverzögerungen und eine eher geringe Schulbereitschaft aufweisen. In der Einführungsklasse werden die Wahrnehmung, die motorische Entwicklung, das Selbstwertgefühl, die Belastbarkeit, die Ausdauer und das Sozialverhalten besonders gefördert.

Die Zuweisung in die Einführungsklasse erfolgt aufgrund intensiver Abklärungen und Gespräche. Kindergärtnerin, Schulpsychologischer Dienst und Schulärztin bzw. Schularzt sind antragsberechtigt. Die Entscheidung liegt beim Ortsschulrat. Die Eltern können gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen.

In einigen Schulgemeinden wird auch ein Einschulungsjahr, eine integrierte Einführungsklasse oder ein drittes Kindergartenjahr mit besonderer Förderung geführt.

### *Unterstufe*

Die Unterstufe orientiert sich möglichst am individuellen Entwicklungsstand jedes Kindes. Sie führt die Kinder in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen ein und erweitert die Fähigkeiten im sprachlichen, musischen, handwerklichen und sportlichen Bereich. Neben dem Einsatz von spielerischen Arbeitsformen beginnt ein systematisches Lernen, unterstützt durch verschiedene Arbeits- und Lerntechniken. Damit werden Grundlagen zu einer guten Arbeitshaltung und zur Entwicklung von Eigenverantwortung gelegt. Die kindgemässe, anregende Lernatmosphäre und Lernumgebung erhalten und fördern die Spontaneität sowie die Freude am Lernen und Entdecken. Beziehungen zwischen Kindern innerhalb der Klasse und im Schulhaus bilden den Ausgangspunkt zur Pflege der Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Verantwortung.

### *Mittelstufe*

In der Mittelstufe werden die Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitstechniken gefestigt und erweitert. Die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken wird unterstützt und gefördert. In zunehmendem Masse erfolgt eigenständiges Arbeiten und Lernen in Selbstverantwortung. Die Schülerinnen und Schüler beginnen, bewusster über ihr Lernen und das Gelingen von Zusammenarbeit nachzudenken. Dies unterstützt die Entwicklung zu einer positiven Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft. Während dieser Zeit entwickeln die Schülerinnen und Schüler vermehrt selbst-

ständiges Urteilen und werden dadurch eigenständiger.

### *Kleinklasse B/D oder Integrative Schulform*

Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Kapitel 3.4 (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen).

### *Übertritt in die Oberstufe*

Nach der sechsten Primarklasse erfolgt der Übertritt in die Oberstufe (Sekundarstufe I). Die Oberstufe (Sekundar-, Real- und Kleinklasse) umfasst das 7. bis 9. Schuljahr.

Ob ein Kind nach dem sechsten Schuljahr in die Real- oder Sekundarschule eintreten kann, entscheidet der Schulrat der Oberstufe. Die folgenden Grundlagen sind massgebend:

- a) die Empfehlung der Lehrkräfte der sechsten Primarklasse. Die Empfehlung wird an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten in der vierten bis sechsten Primarklasse erläutert. Diese wird den Eltern vor der Verfügung schriftlich bekanntgegeben.
- b) die Noten der sechsten Primarklasse.

Eltern, die mit der Empfehlung der Primarlehrperson nicht einverstanden sind, haben das Recht zur Stellungnahme. Wenn sie mit dem Entscheid des Schulrates nicht einverstanden sind, können sie beim Bezirksschulrat Rekurs einlegen.

### *Entscheidungshilfe für den Übertritt*

Einen wichtigen Anhaltspunkt bilden nach wie vor die Noten. Zusätzliche Hinweise ermöglichen gezielte Beobachtungen des Schülerverhaltens. Kriterien für die Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule sind unter anderem die Auffassungsgabe, das Leistungsvermögen, die Arbeitshaltung, die Motivation sowie der Durchhaltewillen. Die Ergebnisse werden in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Lehrperson und den Eltern besprochen.

## 2.3 Oberstufe - Sekundarstufe I

Die Oberstufe der Volksschule schliesst an die sechste Primarschulklasse an und dauert drei Jahre. Sie ist gegliedert in die Real- und die Sekundarschule sowie in die Kleinklasse. Die Oberstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule und auf die Bewältigung des Lebensalltags vor. Die Gliederung der Oberstufe trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern eine ihren Begabungen und Lernvoraussetzungen angemessene Bildung zu ermöglichen. Die drei verschiedenen Schultypen auf der Oberstufe vermitteln eine breit abgestützte Allgemeinbildung. Sie fordert von den Schülerinnen und Schülern stufengemässe und ihren Begabungen entsprechende Leistungen in der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Die Jugendlichen erhalten zunehmend Gelegenheit, selbst gesetzte Ziele anzustreben und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Diese Erweiterung von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit fördert eine zuverlässige Arbeitshaltung und die Bereitschaft für lebenslanges Lernen. Soziale Lernformen festigen die Teamfähigkeit. Auf der Suche nach dem eigenen Ich und bei der Beantwortung von Sinnfragen finden die Jugendlichen auf der Oberstufe Gelegenheiten, sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen und die Beziehungen zu den Mitmenschen und der Umwelt zu vertiefen. Die Unterschiede der drei Schultypen bestehen in den Ansprüchen an die intellektuellen Fähigkeiten, in der Art und Weise der Förderung der elementaren Bildung, der Lernkompetenz und der Leistung.

### *Realschule*

Die Realschule vermittelt eine umfassende Grundausbildung, fördert die Lernbereitschaft und stärkt das Vertrauen der Jugendlichen in ihre eigene Leistungsfähigkeit. Sie vermittelt eine breit abgestützte Allgemeinbildung im sprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und musischen Bereich. Sie bereitet auf das Erwerbsleben für handwerkliche, industriell-gewerbliche und dienstleistungsorientierte Berufe vor.

Bei besonders guten schulischen Leistungen können Realschülerinnen oder Realschüler nach einem Jahr Realschule die erste Sekundarklasse besuchen oder nach zwei Jahren Realschule in die zweite Sekundarklasse übertreten, wenn ausserordentlich gute Leistungen dies rechtfertigen.

### *Sekundarschule*

Die Sekundarschule eignet sich für Schülerinnen und Schüler, welche gute schulische Leistungen, Ausdauer, erhöhte Lernbereitschaft und Interesse vorweisen können. Sie vermittelt eine Grundausbildung mit erhöhten Anforderungen in sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie bildet die Grundlage sowohl für Berufslehren mit oder ohne Berufsmaturität als auch für weiterführende Schulen.

### *Kleinklasse B/Werkjahr oder Integrative Schulform*

Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Kapitel 3.4 (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen).

### *Berufswahlvorbereitung*

Die Berufswahl spielt für die Schülerinnen und Schüler während der Oberstufenjahre eine entscheidende Rolle. Sie ist ein Entwicklungsprozess. Die Eltern, die Schule und die Berufsberatung haben die Aufgabe, die Jugendlichen in dieser wichtigen Phase zu unterstützen. Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die folgenden Leitgedanken:

- Die Berufswahl ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sind in der Regel fähig, den Weg ihrer Berufsfindung zu gehen. Jede Hilfe ist darauf auszurichten, sie darin zu fördern und zu stärken.
- Hilfe bei der Berufswahl verlangt eine wertneutrale Haltung gegenüber der Berufswelt mit ihren vielfältigen Gegebenheiten sowie gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit ihren persönlichen Eigenheiten und Ausprägungen.

Die Berufswahlvorbereitung hilft den Jugendlichen, den Weg der Berufswahl überlegt und verantwortungsbewusst zu gehen.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre eigenen Erwartungen, Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen kennenlernen.
- Sie sollen ihre Neigungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen der verschiedenen Berufe vergleichen und mit diesen in Beziehung bringen.
- Sie lernen die verschiedenen Berufsfelder sowie wesentliche Erkundungsziele kennen.
- Sie sind in der Lage, Informationen über die sie interessierenden Berufe möglichst selbständig zu beschaffen und auszuwerten.
- Sie lernen die Berufswahlhilfen der Berufsberatung kennen.

Im Mittelpunkt der Berufswahlvorbereitung der Schule steht die systematische Hinführung zu Selbständigkeit und Ichfindung. Die Berufswahl ist Sache der Jugendlichen und der Eltern in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Fachpersonen der Berufsberatung.

### *Übertritt in eine weiterführende Schule*

Nach der zweiten Sekundarklasse können motivierte und schulisch besonders begabte Schülerinnen und Schülern in das Gymnasium eintreten. Nach drei Jahren Sekundarschule besteht die Möglichkeit in eine Wirtschafts- oder Diplommittelschule überzutreten, beziehungsweise eine Berufsmittelschule als zusätzliche Ausbildung während der Berufslehre zu besuchen.

Voraussetzung für den Besuch einer weiterführenden Schule ist eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung. Dabei haben sich die Schülerinnen und Schüler über vertiefte Kenntnisse des Sekundarschulstoffs auszuweisen. Die Sekundarschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung dieser Prüfungen.

## 2.4 Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedürfnissen im Lern- Leistungs- und Sozialbereich werden entweder in Kleinklassen oder in Integrativen Schulungsformen gefördert. Die Schulgemeinde wählt die eine oder andere Form. In beiden Modellen können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch Logopädie, Legasthenie, Psychomotorik usw. unterstützt werden.

### *Integrative Schulung*

In der Integrativen Schulungsform besuchen Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten die Regelklasse; sie werden durch eine heilpädagogische Fachperson im Rahmen des Klassenunterrichts oder in kleinen Lerngruppen unterstützt und besonders gefördert. Ziel der Integration ist es, möglichst vielen Kindern den Besuch der Regelklasse zu ermöglichen. Wichtig ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen (Kind, Eltern, Regelklassenlehrkräfte und weitere Fachpersonen). Die Methoden und Lerninhalte werden den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst, dazu können individuelle Lernziele vereinbart werden.

### *Kleinklassen*

In Kleinklassen werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten von einer Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung unterrichtet. Die Klassengrößen in den Kleinklassen sind niedriger als in den Regelklassen, dadurch können die Schülerinnen und Schüler individueller gefördert werden. Schwerpunkte und Zielsetzungen sind grundsätzlich dieselben wie in den entsprechenden Regelklassen, wobei die Stärkung des Selbstvertrauens und der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Umwelt im Vordergrund stehen. Inhalte und Methoden werden den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Man unterscheidet folgende Typen von Kleinklassen:

- Einführungsklasse (Kleinklasse A) für Kinder, die zum Zeitpunkt der Einschulung Entwicklungsverzögerungen im Lern- und Sozialbereich und eine eher geringe Schulbereitschaft aufweisen. Der Stoff der ersten Regelklasse wird auf zwei Jahre verteilt. Normalerweise treten die Schülerinnen und Schüler der Einführungsklasse in die 2. Regelklasse über.
- Kleinklasse B für Schülerinnen und Schüler mit allgemeinen Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Die Lernziele sind auf die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler abgestimmt. Es werden aber die Lernziele der Regelklassen angestrebt. Das dritte Oberstufenjahr der Kleinklasse wird als Werkjahr bezeichnet. Hier steht die berufliche Eingliederung im Vordergrund.
- Kleinklasse D für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen und Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Hier gelten die Lektionentafel und die Lernziele der entsprechenden Regelklasse.

Die Wiedereingliederung in die Regelklasse wird angestrebt. Es wird regelmässig überprüft, ob diese Möglichkeit besteht. Die Lehrpersonen der Regel- und Kleinklassen arbeiten zeitweise zusammen und führen gemeinsame Projekte durch.

### *Begabungsförderung*

Die Volksschule hat den Auftrag und das Ziel, die Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Dies schliesst selbstverständlich auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder mit ein.

- Begabungsförderung findet grundsätzlich im individualisierenden Regelklassenunterricht statt. Begabungsförderung betrifft alle Kinder und Jugendlichen.
- Ergänzend gibt es die Begabtenförderung, welche beschleunigtes oder angereichertes Lernen ermöglicht. Begabten-

förderung betrifft jene Kinder und Jugendlichen, welche über eine oder mehrere besondere Begabungen verfügen.

- Hochbegabtenförderung bedarf im Einzelfall über den Unterricht hinaus besonderer individueller Massnahmen. Über Hochbegabung verfügen nur wenige Kinder und Jugendliche.

Im Kanton St.Gallen gilt, dass die Förderung möglichst integriert in Form von differenzierenden und individualisierenden Massnahmen innerhalb der Stammklasse geschieht. Die Förderung gehört somit in erster Linie zum Aufgabenbereich der einzelnen Lehrperson. In gewissen Fällen kann das Überspringen einer Klasse angezeigt sein. Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten in der Regelklasse sind weitere Massnahmen in Betracht zu ziehen, die je nach Möglichkeiten der Schulgemeinde im Rahmen von speziellen Projekten im Schulhaus realisiert werden können. Selbstverständlich unterstützen auch ausserschulische Aktivitäten die Bemühungen der Volksschule im Bereich der Begabungsförderung sei es durch ein besonderes Engagement der Eltern, durch Vereine oder andere Anbieter.

## 2.5 Sonderschulen

Sonderschulung bezeichnet alle schulischen, therapeutischen und sozialpädagogischen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die die Volksschule nicht besuchen können. Sie beinhaltet individuellen Unterricht sowie sozialpädagogische Förderung, welche die Begabungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Ziel ist je nach Behinderung eine Rückschulung in die Volksschule, eine berufliche Eingliederung oder die Erlangung einer grösstmöglichen Selbständigkeit. Wie in den meisten Kantonen der Schweiz, werden im Kanton St.Gallen die Sonderschulen aus historischen Gründen von privaten Trägerschaften geführt. Privatschulen unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörden sind das Erziehungsdepartement, die Sonderschulkommission, der Bezirksschulrat und die Invalidenversicherung.

Es werden die folgenden Sonderschulen geführt:

- Sonderschule für Kinder mit einer geistigen Behinderung (heilpädagogische Schule)
- Sonderschule für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen
- Sprachheilschule für Kinder mit Sprach- und Hörbehinderungen
- Sonderschule für Kinder mit Körperbehinderungen / Mehrfachbehinderungen
- Sonderschule für Kinder mit besonderen psychischen Störungen und Verhaltensstörungen
- Sonderschule für Kinder mit Sehbehinderung (nur ausserkantonale Institutionen)

## 2.6 Privatschulen

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen. Für diese Schulung tragen sie jedoch die Kosten selber.

Die Führung einer Privatschule wird vom Erziehungsrat bewilligt, sofern die Schule nachweist, dass sie über eine fachkundige Führung, qualifizierte Lehrpersonen und eine entsprechende Organisation verfügt. Ein der öffentlichen Schule gleichwertiger Unterricht mit den obligatorischen Unterrichtsbereichen muss sichergestellt sein. Privatschulen stehen wie die öffentlichen Schulen unter der Aufsicht des Bezirksschulrates.

### 3. Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsverantwortlichen

#### 3.1 Kontakte mit Lehrkräften: Schulbesuche, Elterngespräche und Elternabende

Schule und Elternhaus sind durch die Kinder eng miteinander verbunden. Die Kinder erzählen täglich zu Hause von ihren Schulerfahrungen und tragen Familienleben in die Schule zurück. Die Erziehung und Bildung der Kinder ist das gemeinsame Ziel von Eltern und Lehrpersonen

Im Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen wird eingehend auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus in Erziehung und Ausbildung hingewiesen. Eltern und Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

Gelegentlich treten jedoch Meinungsverschiedenheiten bezüglich Hausaufgaben, Noten, Vorstellungen über Leistung, Ordnung und Disziplin, Unterrichtsinhalte wie Religion, Politik usw. auf. Dabei kann es zu Spannungen zwischen den Eltern und Lehrpersonen kommen. Die Verarbeitung solcher Probleme verlangt gegenseitige Achtung, Gesprächsbereitschaft und Respekt gegenüber den Ansichten und den Entscheidungsbereichen der anderen Seite.

Ein regelmässiger Kontakt zwischen beiden Partnern schafft die Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und baut das notwendige Vertrauen auf. Alljährlich findet mindestens ein persönliches Gespräch mit den Eltern statt, in dem die Leistungen, die Lernfortschritte und das Verhalten des Kindes im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser Kontakte ist auch die gegenseitige Information über wichtige Beobachtungen und Ereignisse. Die Eltern sind zur Teilnahme an diesen Gesprächen verpflichtet.

Nebst den ordentlichen, durch den Schulrat festgesetzten, Schulbesuchstagen können Eltern nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Weitere Kontaktmöglichkeiten, wie Elternabende, Elternbriefe, Schulfeiern, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen und gemeinsame Projekte helfen mit, ein gutes partnerschaftliches Klima zu schaffen.

#### 3.2 Was tun Eltern bei Schwierigkeiten?

##### *Das Gespräch mit der Lehrperson*

Sie haben als Eltern den Eindruck, ihr Kind habe zu viele Hausaufgaben .....

Sie können sich nicht erklären, weshalb Ihr Kind plötzlich Schlafstörungen hat, morgens kaum aus dem Bett zu bringen ist und gehäuft zu spät zur Schule geht.....

Sie machen sich ernsthafte Sorgen, weil Ihr Kind auf dem Schulweg häufig von älteren Schülern geplagt wird.....

Ob kleine oder grosse Sorgen: Warten Sie nicht zu! Nehmen Sie Kontakt mit der entsprechenden Lehrperson auf, um mit ihr ein Gespräch zu vereinbaren. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und hören Sie sich die Beobachtungen der Lehrperson an. Einem Problem Aufmerksamkeit zu schenken und es aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten ist auch in der Schule meist der erste Schritt zur Besserung. Suchen Sie zusammen mit der Lehrperson nach Lösungsmöglichkeiten und stecken Sie sich gemeinsam ein angemessenes Ziel. Allenfalls empfiehlt es sich, einen Zeitpunkt zu vereinbaren, um nach einer gewissen Frist (Zwischen-) Bilanz zu ziehen zur Überprüfung, welche Fortschritte bereits erreicht wurden. Schülerinnen und Schüler können in das Gespräch einbezogen werden; sie fühlen sich dadurch ernst genommen und übernehmen leichter Selbstverantwortung.

### *Das Gespräch mit der Schulleitung oder dem Schulrat*

Scheint Ihnen das persönliche Gespräch mit der Lehrperson mehrmals unbefriedigend zu verlaufen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder an die zuständige Person des Ortschaftsrates zu wenden. Diese wird weitere Schritte mit allen Betroffenen in die Wege leiten.

### *Schwierigkeiten in der Schule oder im Lernprozess*

Hat Ihr Kind Schwierigkeiten im Lernen, in der Leistung, im sozialen, emotionalen oder körperlichen Bereich?

Suchen Sie zuerst das Gespräch mit der Lehrperson. Gemeinsam können geeignete Massnahmen besprochen und in die Wege geleitet werden.

Oft ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst, beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder bei der Schulärztin oder dem Schularzt angezeigt. In einzelnen Schulgemeinden stehen auch Erziehungsberatungsstellen oder schulische Heilpädagogen oder Heilpädagoginnen zur Verfügung.

### *Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst*

Bei Lern- und/oder Erziehungsschwierigkeiten übernimmt der Schulpsychologische Dienst die Beratung von Kindern, Eltern, Lehrkräften und Behörden. Diese Beratung beinhaltet die Erfassung vorliegender Probleme über Gespräche mit den direkt Betroffenen, psychologische Abklärungen und Beobachtungen (z.B. anlässlich von Schulbesuchen). Aufgrund so gewonnener Erkenntnisse werden mit den Betroffenen mögliche Lösungsansätze erarbeitet und besprochen. Viele Probleme können so im Gespräch mit den Betroffenen gelöst werden. Bei Bedarf werden dabei schulische Massnahmen veranlasst (therapeutische Massnahmen, Kleinklassen- und Sonderschulungen).

Jedem Schulhaus ist eine bestimmte schulpsychologische Fachperson zugeteilt. Mit dieser Fachperson können vorliegende Probleme auch einfach einmal vorbesprochen werden (ohne eigentliche Anmeldung). Solche Beratungsgespräche können telefonisch vereinbart werden (jede schulpsychologische Fachperson bietet auch Telefonsprechstunden an; z.B. zur Klärung der Frage, ob in einer bestimmten Angelegenheit überhaupt etwas unternommen werden soll). Die Telefonnummer der zuständigen Fachperson liegt im Lehrerzimmer auf oder kann bei der Zentralstelle des Schulpsychologischen Dienstes (071 858 71 08) oder beim Schulpsychologischen Dienst der Stadt St. Gallen (071 224 54 36) nachgefragt werden. Bei sehr akuten Problemen unterhält der Schulpsychologische Dienst eine Kriseninterventionsgruppe, welche über die Schule rund um die Uhr erreichbar ist. Die schulpsychologische Beratung ist kostenlos (finanziert über Kanton und Schulgemeinden).

### *Fördernde Massnahmen*

Ist eine besondere Unterstützung (z.B. Logopädie, Legasthenie, heilpädagogische Förderung, Besuch einer Kleinklasse oder einer Sonderschule) angezeigt, entscheidet der Schulrat auf Antrag der Eltern, der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes bzw. der Schulärztin über entsprechende Massnahmen. Die Schulgemeinde trägt die Kosten dieser Hilfen. Die Eltern tragen die Kosten, soweit sie Beiträge Dritter (z.B. IV) beanspruchen können.

Eine schulpsychologische Untersuchung gegen den Willen der Eltern ist grundsätzlich nicht möglich. Möchten die Eltern keine solche Abklärung, entscheidet der Schulrat aufgrund der vorhandenen Unterlagen über die Art der Unterstützung.

Die besondere Unterstützung findet regelmässig, meist ein- bis zweimal wöchentlich, in der unterrichtsfreien Zeit oder während des Unterrichts statt. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Eltern, Klassenlehrperson, Fachlehrkraft) wird ein individueller Förderplan aufgestellt. Jede Massnahme wird regelmässig auf ihre Wirkung überprüft und

die Lernziele den entsprechenden Fortschritten angepasst. Es finden regelmässige Gespräche mit allen Beteiligten statt.

Die häufigsten Formen besonderer Unterstützung:

- Legasthenietherapie zur Unterstützung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen Bereich
- Dyskalkulietherapie zur Unterstützung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im mathematischen Bereich
- Sprachheilunterricht (Logopädie)
- Heilpädagogischer Stütz- und Förderunterricht
- Psychomotorik/Rhythmik zur Förderung bei motorischen Problemen
- Deutsch für Fremdsprachige
- Nachhilfe
- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

Sind die Eltern mit einem Entschieden über eine fördernde Massnahme nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit Rekurs zu ergreifen:

- beim Bezirksschulrat, wenn spezieller Unterricht (ambulante fördernde Massnahmen) angeordnet wird,
- beim Erziehungsrat bei Zuweisung in eine Kleinklasse.

#### *Sozialpsychiatrischer Beratungsdienst*

Störungen im seelischen Befinden, Konflikte im sozialen Umfeld, Kontaktschwierigkeiten, Isolation, Verhaltensstörungen, gesteigerte Aggressivität, Pubertätskrisen usw. drängen Kinder und Jugendliche in Aussenseiterpositionen. Diese Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und allenfalls die ganze Familie werden nach Wunsch beraten, unterstützt und begleitet durch Fachpersonen (Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter). Nach sorgfältiger Abklärung bieten sie eine entsprechende Behandlung an. Bei Bedarf wird die Arbeit mit weiteren Institutionen und Fachstellen koordiniert (Schulpsychologischer Dienst, Lehrpersonen etc.). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Kosten werden zu einem grossen Teil

von den Krankenkassen, der Invalidenversicherung oder in gewissen Fällen von der Schulgemeinde übernommen.

## 4. Beurteilung in der Volksschule

Beurteilung und damit auch Noten und Zeugnisse gehören zum Schulalltag von Lehrpersonen, Erziehenden und Kindern. Für manche Kinder sind Noten Ansporn, Belohnung, Motivation – für andere bedeuten sie aber auch Enttäuschung, Strafe, Misserfolg. Die Lehrkräfte sind sich dieser besonderen Bedeutung bewusst und gehen entsprechend sorgfältig damit um.

#### *Grundsätze der Beurteilung*

Die Beurteilung im Kanton St. Gallen stützt sich auf die Leitideen des Volksschullehrplans. Sie orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- § Die Beurteilung dient vor allem der Förderung. Sie soll von der Schülerin / dem Schüler als Unterstützung des eigenen Lernens erlebt werden.
- § Grundlage für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Ziele.
- § Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsverantwortlichen werden über Form und Kriterien der Beurteilung informiert.
- § Entsprechend den Leitideen des Lehrplans werden sowohl die Fachleistungen als auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt.
- § Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsverantwortlichen werden in die Beurteilung einbezogen.
- § Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässig Gelegenheit, sich selber zu beurteilen.

#### *Wozu beurteilen ?*

Beurteilung soll

... den Lernprozess des Kindes begünstigen und fördern.

... Auskunft über den Leistungsstand des Kindes geben.

... Voraussagen zur weiteren Schullaufbahn und zur Berufswahl ermöglichen.

### *Das Beurteilungsgespräch*

Das Beurteilungsgespräch verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsverantwortlichen und der Schule im Hinblick auf die Förderung sowie auf die Gestaltung der Schullaufbahn des Kindes.

Im Beurteilungsgespräch werden

- § Lernfortschritte und Defizite in den verschiedenen Fachbereichen aufgezeigt.
- § Aussagen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten gemacht.
- § Beobachtungen ausgetauscht.
- § Massnahmen zur Förderung des Kindes geplant und vereinbart.
- § Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn und der Berufswahl besprochen und geklärt.

Damit die Erziehungsverantwortlichen differenzierte Rückmeldungen zum Lernen ihres Kindes erhalten, wird in allen Klassen jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch geführt.

Die Schülerinnen und Schüler können beim Beurteilungsgespräch anwesend sein. Ihre Sicht wird in angemessener Form miteinbezogen.

Die Aussagen im Beurteilungsgespräch beziehen sich auf konkrete Beobachtungen und Arbeitsergebnisse.

In der Regel findet das Beurteilungsgespräch frühestens gegen Ende des ersten Semesters statt.

### *Das Zeugnis*

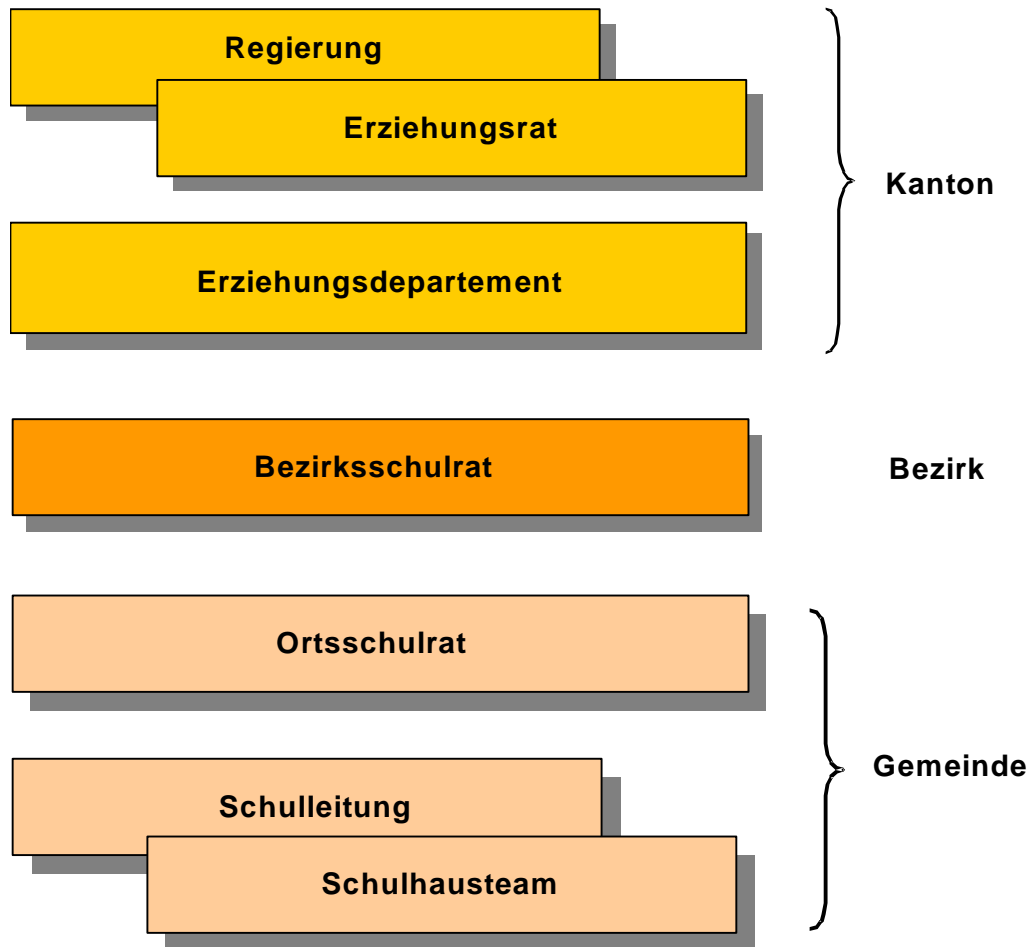
Am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin werden die Leistungen in Form von Noten bewertet. In den ersten drei Semestern der Unterstufe sowie in der Einführungsstufe werden im Zeugnis keine Noten, sondern eine Bestätigung der Beurteilungsgespräche eingetragen.

Die Zeugnisnoten geben Auskunft über den Grad der Lernzielerreichung in den verschiedenen Fachbereichen:

6	§ Lernziele deutlich übertroffen § löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad erfolgreich
5	§ Lernziele gut erreicht § löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich
4	§ Lernziele knapp erreicht § löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen zureichend
3	§ Lernziele nicht erreicht § löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen unzureichend
2/1	§ keine Lernziele erreicht § löst keine Aufgaben im Bereich Grundanforderungen

Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des Durchschnittes der verschiedenen Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler stützt.

## 5. Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule



### *Schulhausteam*

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden ein Team und erfüllen den Bildungsauftrag gemeinsam. Das Schulhausteam bespricht und bearbeitet organisatorische und den Unterricht betreffende Fragen.

Die Klassenlehrperson ist für die Eltern die erste Ansprechstelle bei allen Fragen, welche sich aus dem Schulalltag ergeben. Sie vermittelt auch die Kontakte zu den Behörden und Beratungsstellen. Vor allem in der Oberstufe werden die Kinder einer Klasse von verschiedenen Lehrpersonen unterricht-

et. In diesem Fall übernimmt eine Lehrerin oder ein Lehrer die Verantwortung als Klassenlehrperson.

### *Schulleitung*

Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Auftrag der Behörden in administrativer, personeller und pädagogischer Hinsicht. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Aufgaben werden ihr vom Schulrat übertragen und können sich von Schulgemeinde zu Schulgemeinde unterscheiden. Die Schulleitung ist Ansprechper-

son für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in Fragen, die nicht direkt mit der Klassenlehrkraft besprochen werden können oder die von übergeordneter Bedeutung sind. Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen; sie trägt Verantwortung für den Schulbetrieb.

### *Ortsschulrat*

Die Schulgemeinde ist Trägerin des Kindergartens und der öffentlichen Volksschule. Häufig ist sie in eine Primarschulgemeinde und in eine Oberstufenschulgemeinde aufgeteilt. Die Leitung obliegt dem Schulrat, der vom Volk oder in grösseren Gemeinden vom Gemeindeparlament gewählt wird. Der Schulrat ist als Arbeitgeber der Lehrpersonen ihr direkter Vorgesetzter. Er sorgt dafür, dass für den Unterricht die notwendigen Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Er entscheidet über Einschulung, Promotionen und fördernde Massnahmen.

Für rechtliche Fragen können sich die Eltern an den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulgemeinde wenden. In grösseren Gemeinden steht auch ein Schulsekretariat für Auskünfte zur Verfügung. Bei einem Wohnortswechsel müssen die Eltern ihre Kinder an- und abmelden.

### *Bezirksschulrat (ab 2004: Kreisschulrat)*

Die direkte Aufsicht über die Volksschule liegt beim Bezirksschulrat, der durch den Erziehungsrat gewählt wird. Er beaufsichtigt die Schulen und die Lehrkräfte. Für viele Entscheidungen des Ortsschulrates (z.B. Promotionen, Zeugnisnoten) ist er Rekursinstanz.

### *Erziehungsdepartement*

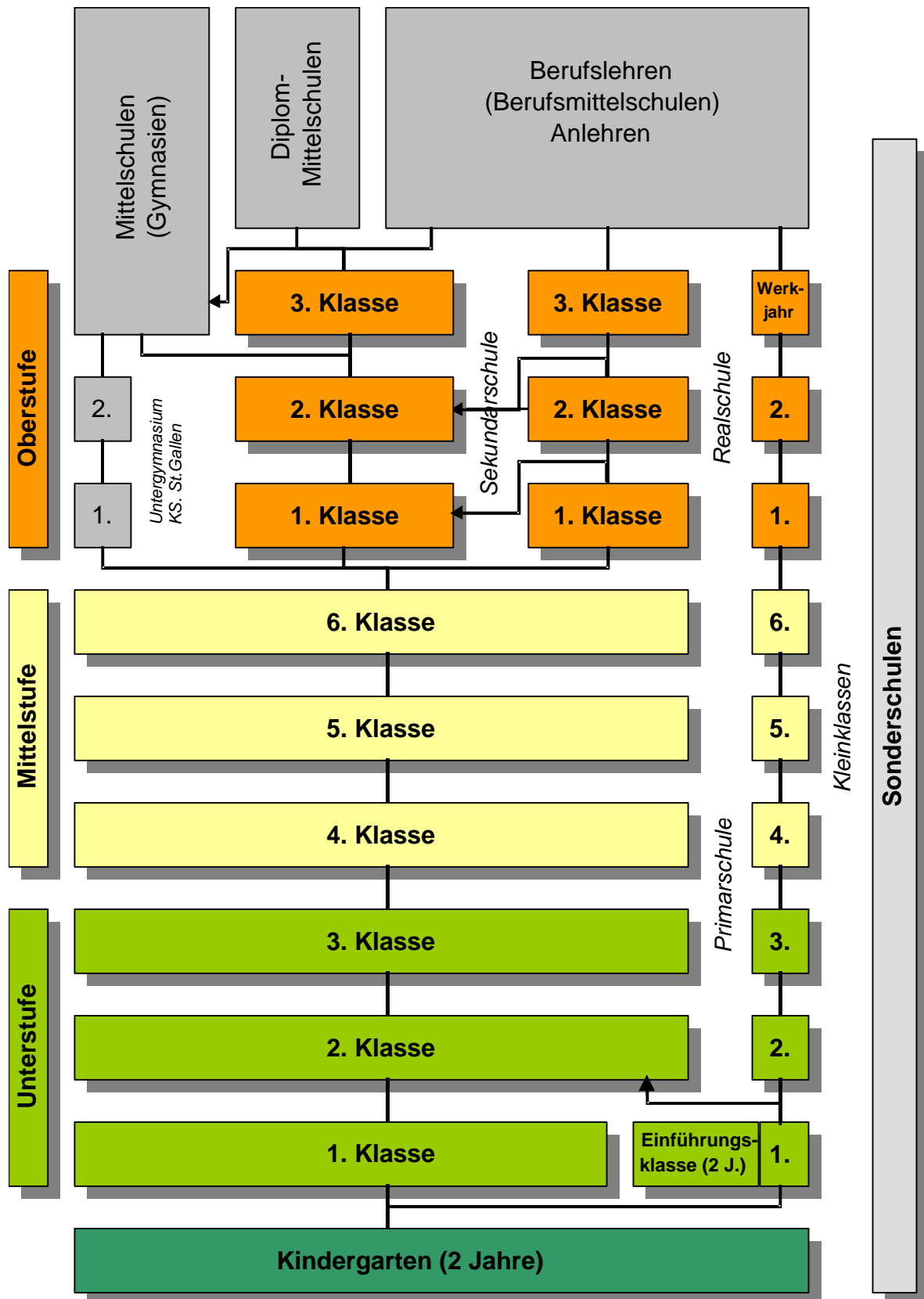
Das Erziehungsdepartement ist für den gesamten Bildungsbereich zuständig und übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben, welche ihm von der Regierung übertragen werden. Es ist in verschiedene Ämter und Dienste gegliedert. Das Amt für Volksschule ist zuständig für Fragen, welche Kindergar-

ten, Volksschule und Sonderschulen betreffen. Für Fragen, die den Sportunterricht betreffen, ist das Amt für Sport und für die Berufsberatung das Amt für Berufsbildung zuständig.

### *Erziehungsrat und Regierung*

Gemäss Kantonsverfassung ist die Regierung des Kantons die oberste Instanz im Erziehungswesen. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung überträgt die Regierung einem auf Amtsdauer gewählten Erziehungsrat von elf Mitgliedern. Präsident des Erziehungsrates ist der Vorsteher des Erziehungsdepartements. Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Weisungen für einen geordneten Schulbetrieb und sorgt für die ständige Weiterentwicklung des Schulwesens.

## 6. Aufbau der Volksschule



## 7. Glossar

Absenzen	Die Eltern sind verpflichtet, für den lückenlosen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen. Sie melden jede Absenz des Kindes der Klassenlehrperson vor Unterrichtsbeginn, sei es, dass sie telefonisch informieren oder einer Mitschülerin oder einem Mitschüler den Auftrag erteilen, die Lehrperson zu informieren. Die Lehrerinnen und Lehrer ihrerseits sind zu einer Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.
Aufgabenhilfe	Die Schulgemeinde kann bei Bedarf eine Aufgabenhilfe einrichten. Die Eltern können an den Kosten beteiligt werden,
Arbeitsstunde Oberstufe	Im Fach Arbeitsstunde der Oberstufe lernen die Jugendlichen ihre Lernkompetenz zu erweitern, die Arbeit zu organisieren, geeignete Hilfsmittel einzusetzen und über ihr eigenes Lernen nachzudenken. In der Primarschule sind diese Zielsetzungen in den Unterricht integriert.
Begabungsförderung	Siehe Kapitel 2.4 Eine Broschüre zum Thema kann im Internet unter <a href="http://www.schule.sg.ch">www.schule.sg.ch</a> (Lehrkräfte – Projekte – Begabungsförderung) abgerufen werden.
Berufsberatung	siehe Kapitel 2.3 In den Berufsinformationszentren kann man sich über Berufe, Ausbildung und Fortbildung informieren. Für Gespräche mit einem Berufsberater oder einer Berufsberaterin kann telefonisch ein Termin vereinbart werden. Beratungen sind kostenlos. Die Adresse der zuständigen Berufsberatungsstelle kann bei der Lehrperson erfragt werden.
Beschwerderecht	Beschwerden gegenüber einer Lehrkraft sind an den Schulrat zu richten. Beanstandungen gegen einzelne Mitglieder des Schulrates sind an den Schulrat, Beanstandungen gegen den gesamten Schulrat an den Bezirksschulrat zu richten.
Blockzeiten	Die Blockzeiten sind im Kindergarten und in der Primarschule drei Vormittage zu drei Lektionen. Ziel ist, dass alle Kinder einer Familie gleichzeitig Unterricht haben.
Dyskalkulie	siehe Kapitel 3
Disziplin	Das Volksschulgesetz verlangt, dass sich Schülerinnen und Schüler in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll verhalten. Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Als letzte Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.
Dolmetscher	Eine Liste mit Schuldolmetschern und Schuldolmetscherinnen ist beim Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen (Telefon 071 229 48 18) erhältlich.
Einführungsklasse	siehe Kapitel 2.2
Erziehungsberatung	Einige grössere Schulgemeinden oder Regionen unterhalten eigene Erziehungsberatungsstellen. Eltern und Lehrpersonen können sich in Erziehungsfragen an diese Stellen wenden.
Fächer, Fachbereiche	Der Lehrplan ist in Fachbereiche gegliedert: Mensch und Umwelt, Sprachen, Mathematik, Gestalten und Musik, Sport. In der Oberstufe kommen weitere Fächer dazu: Arbeitsstunde, Tastaturschreiben/Informatik. In der Oberstufe der Kleinklasse wird Geometrisches Zeichnen angeboten. Die einzelnen Fachbereiche werden gegliedert in: <ul style="list-style-type: none"><li>§ Mensch und Umwelt: Räume und Zeiten, Natur und Technik, Hauswirtschaft, Individuum und Gemeinschaft, Religion</li><li>§ Sprachen: Deutsch, Französisch ab 5. Klasse, Englisch ab 1. Oberstufe</li><li>§ Gestalten und Musik: Bildnerische Gestaltung, Handarbeit/Werken, Musik</li><li>§ Sport</li></ul>

Fachstellen	Für besondere Bereiche des Unterrichts und der Schule führt das Erziehungsdepartement spezielle Fachstellen (Fachstelle fremdsprachige Kinder, Fachstelle Unterstützungsangebote, Fachstelle Begabungsförderung, Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit). Die Adressen der zuständigen Personen können im Amt für Volksschule (Telefon 071 229 48 18) erfragt werden.
Ferien	Die Schulgemeinden erstellen Ferienpläne, welche sie den Schülerinnen und Schülern abgeben. Die Ferien dauern insgesamt zwölf Wochen und sind mit Ausnahme einer Woche durch den kantonalen Ferienplan vorgegeben. Die Schulgemeinden setzen diese eine Woche in eigener Kompetenz ein, z.B. als Sportwoche.
Fördernde Massnahmen	siehe Kapitel 2.4 und 3.2
Freifächer	siehe Wahlfächer
Freiwilliges 10. Schuljahr	Einzelne Schulen führen ein freiwilliges 10. Schuljahr. Es umfasst drei Richtungen: Allgemeinbildung, Berufsfindung und Hauswirtschaft. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten beteiligt.
Fremdsprachige	Fremdsprachige Kinder werden in unserem Sprachgebiet während der ersten Jahre in verschiedenen Modellen gefördert: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mit einem zusätzlichen Sprach-Stützkurs. Die Klassenlehrkraft oder eine andere Lehrperson vermittelt systematische Kenntnisse der deutschen Sprache, so dass die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler möglichst rasch dem Unterricht der Regelklasse folgen können.</li> <li>b) In Übergangsklassen werden sie auf den Eintritt in die Regelklasse oder – falls angezeigt – in eine Kleinklasse vorbereitet.</li> </ul>
Hausaufgaben	Hausaufgaben sind Bestandteil des Lernprozesses. Sie sind wichtig für: die Überprüfung und Anwendung des im Unterricht gelernten Wissens und Könnens, die Festigung von Lerninhalten sowie die Vorbereitung auf bevorstehende Unterrichtsphasen und Prüfungen.  Die Richtwerte pro Woche reichen von 60 Minuten in der 1. Klasse bis zu 240 Minuten im 9. Schuljahr.
Kosten	Der Schulrat kann die Eltern an den Verpflegungskosten für besondere Unterrichtswochen beteiligen, soweit ihnen Einsparungen entstehen. Für Fächer und Kurse, die einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern, kann ebenfalls ein Beitrag verlangt werden.
Kurse für heimatliche Sprache und Kultur	Fremdsprachige Kinder werden zum Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache ermuntert. Kinder der Primarstufe werden dazu vom Klassenunterricht während zwei Wochenlektionen dispensiert; Jugendliche der Oberstufe besuchen diesen Unterricht in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit.
Latein	In der Sekundarschule können leistungsfähige Schülerinnen und Schüler das Freifach Latein besuchen. Dieses Fach ist Voraussetzung für den Lateinunterricht im Gymnasiums.
Legasthenie	siehe Kapitel 3.2
Lehrerinnen- und Lehrerberatung	Lehrpersonen und Schulen werden auf ihren Wunsch durch die kantonale Lehrerberatung unterstützt. Die Lehrerberaterinnen und -berater können auch bei Elternabenden anwesend sein.
Lehrmittel, Lehrmittelverlag	Die Lehrmittel für den Unterricht werden von den Schulgemeinden oder vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kanton unterhält in Rorschach einen eigenen Lehrmittelverlag.
Lehrplan	Im Lehrplan der Volksschule sowie im Erziehungsplan des Kindergartens sind die Leitideen des Unterrichts und die Ziele der Fachbereiche aufgeführt. In den Rahmenbedingungen ist festgehalten, wie viele Lektionen in den einzelnen Fachbereichen unterrichtet werden.
Logopädie	siehe Kapitel 3.2
Mittagstisch	Die Schulgemeinde sorgt für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern mit weitem Schulweg, wenn kein Transport angeboten wird.

Musikschulen	Der freiwillige Musikunterricht ergänzt den ordentlichen Musikunterricht der Volksschule und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder. Er wird an Musikschulen erteilt oder an öffentlichen Schulen als freiwilliger Kurs angeboten. Ziel ist, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und weiter zu entwickeln, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen sowie ein kompetentes Verhalten gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu ermöglichen.
Promotion	siehe Kapitel 4  Am Ende des Schuljahres entscheidet der Schulrat über den Übertritt in die nächsthöhere Klasse. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt eine provisorische oder keine Promotion. Schülerinnen und Schüler, die provisorisch promoviert werden, haben in der nächsten Klasse eine Probezeit zu absolvieren. Erfolgt keine Promotion, ist die Klasse zu wiederholen.
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volksschulgesetz</li> <li>• Verordnung über den Volksschulunterricht</li> <li>• Erziehungsplan Kindergarten und Lehrplan Volksschule</li> </ul>
Religionsunterricht	Der Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der Landeskirchen.
Rekurse	Grundsätzlich können Verfügungen und Entscheide des Schulrates mit einem Rekurs an den Bezirksschulrat angefochten werden.  Ausnahmen:  Entscheide über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die Kostenbeteiligung der Eltern sowie Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch können beim Erziehungsdepartement angefochten werden.  Entscheide wie Befreiung von der Schulpflicht, Zuweisung in eine Kleinklasse oder in eine Sonderschule, Entlassung aus der Schulpflicht, Überspringen einer Klasse, sowie Bewilligung des auswärtigen Schulbesuchs können beim Erziehungsrat angefochten werden.
Schnupperlehre	Während den drei Oberstufenjahren stehen bis 15 Unterrichtstage für Berufswahlpraktika (Schnupperlehren) und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen zur Verfügung. Diese werden entweder für die ganze Klasse oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler durchgeführt. Der Schulrat kann auf Antrag der Eltern, der Lehrpersonen oder der Berufsberatung im Einzelfall zusätzliche Unterrichtstage bewilligen
Schulärztlicher Dienst	Schülerinnen und Schüler werden regelmässig durch einen Schularzt oder eine Schulärztin untersucht. Diese medizinischen Untersuchungen sind obligatorisch und kostenlos.
Schulordnung	Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie kann Vorschriften über das richtige Verhalten enthalten, soweit es der Erziehungsauftrag oder der Betrieb der Schule erfordern.
Schulpflicht	Schuleintritt siehe Kapitel 2.1  Die Schulpflicht dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse. Der Schulrat kann auf Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler, die insgesamt drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.
Schulpsychologischer Dienst	siehe Kapitel 3.2
Schulfähigkeit	siehe Kapitel 2.1
Schulzahnärztlicher Dienst	Schülerinnen und Schüler werden regelmässig durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin untersucht. Die Kosten für die Behandlung tragen die Eltern; in begründeten Fällen kann die Schulgemeinde auf Antrag der Eltern einen Beitrag leisten.
Stundenplan	Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen. Eine Lektion dauert 50 Minuten. Der obligatorische Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Der Mittwochnachmittag bleibt in der Regel frei.
Urlaub	Nach frühzeitiger Meldung an die Lehrperson können die Eltern ihr Kind an zwei Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung aus dem Unterricht nehmen. Für anderes begründetes Fernbleiben ist je nach Art und Dauer der

	<p>Schulrat, eine Kommission des Schulrates, die Schulleitung oder die Lehrperson zuständig. Wichtig ist in allen Fällen die rechtzeitige Meldung. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Schulrat in der Regel nur einmal monatlich tagt.</p>
Überspringen einer Klasse	<p>Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler mit Zustimmung der Eltern und des Bezirksschulrates sowie nach Anhören des Lehrers eine Klasse überspringen lassen. Lehrpersonen und Schulpsychologe/-psychologin sind antragsberechtigt. Der Schulpsychologische Dienst bietet in Zusammenarbeit mit der Lehrerberatung in seinen Regionalstellen regelmässig öffentliche Sprechstunden an.</p> <p>Siehe Broschüre „Überspringen einer Klasse“, abrufbar im Internet unter: <a href="http://www.schule.sg.ch">www.schule.sg.ch</a> (Lehrkräfte – Projekte – Begabungsförderung)</p>
Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen	<p>Im Rahmen des obligatorischen Unterrichts werden zur Bereicherung des Schulprogramms besondere Unterrichtswochen angeboten. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern und ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln.</p> <p>Besondere Unterrichtswochen, wie Neigungswochen, Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Wanderlager, Klassenaustausch als Fremdsprachenaufenthalt, musische Wochen oder Projektwochen sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet. Mehrtägige Veranstaltungen und Berufswahlpraktika auf der Oberstufe sind wichtige Hilfsmittel bei der Berufswahlvorbereitung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Volksschulgesetz zum Besuch der besonderen Veranstaltungen verpflichtet, wobei der Schulrat aus wichtigen Gründen einzelne Kinder von einer Teilnahme befreien kann. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch auf andere Weise beschäftigt. Die Schule kann die Eltern an den Verpflegungskosten beteiligen.</p>
Wahl und Wahlpflichtfächer	<p>Wahlfächer: In der Oberstufe können die Schulen Wahlfächer anbieten.</p> <p>Wahlpflichtfächer: Im 2. und 3. Oberstufenjahr müssen die Schülerinnen und Schüler aus einem Angebot wählen</p>
Werkjahr	<p>siehe Kapitel 2.4</p> <p>Die Kleinklasse B der 3. Oberstufe wird auch als Werkjahr bezeichnet. In diesem Schuljahr steht der Übergang von der Schule zum Beruf im Vordergrund.</p>
Zuzug aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland	<p>Das Sekretariat der Schulgemeinde, das Schulratspräsidium oder die Schulleitung kennen das Schulangebot der Gemeinde und helfen gerne weiter. Möglichst vollständige Unterlagen (Zeugnisse, Lehrmittel, Schulberichte, Stundenplan der zuletzt besuchten Klasse usw.) sind für eine richtige Zuweisung notwendig. Die Zuweisung in die Klasse erfolgt grundsätzlich nach Alter und Fähigkeiten des Kindes. Die Schulsysteme der einzelnen Kantone und ihre Lehrpläne sind unterschiedlich. Aus diesem Grund ist die Klassenzuteilung vorerst provisorisch, damit genau abgeklärt werden kann, welche Zuteilung für das Kind richtig ist. Es empfiehlt sich, einige Wochen vor dem Zuzug mit der neuen Lehrperson Kontakt aufzunehmen und eventuell einen Schnuppertag in der neuen Klasse zu organisieren.</p>